

Privathaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

getsafe

Versicherer: Great Lakes Insurance SE

Produkt: Modul Privathaftpflicht

Dieses Blatt dient nur deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Die vollständigen Informationen findest du in deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag, Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht, sowie -falls von dir ausgewählt- die Spezialbedingungen für das Upgrade Familie und die Spezialbedingungen für das Upgrade Drohne). Damit du umfassend informiert bist, lies dir bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt dich gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die du verantwortlich bist.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen dich geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken deines Privatlebens, dazu gehören zum Beispiel:
 - ✓ von dir verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer.
 - ✓ von dir verursachte Schäden durch den Verlust privater und beruflicher Schlüssel.
 - ✓ von dir verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport.
 - ✓ Schäden durch deine kleinen, zahmen Haustiere.
 - ✓ von dir verursachte Schäden als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses.

Solltest du das Upgrade Familie abgeschlossen haben, erstreckt sich dein Versicherungsschutz auch auf weitere Personen, wie z.B. deinen Ehe-, oder Lebenspartner. Ebenso können deine ferngesteuerten Fluggeräte, z.B. Drohnen oder Modellflugzeuge, durch das Upgrade Drohne in deinen Schutz mit eingeschlossen werden.

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Deckungssumme) kannst du deinem Getsafe Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigst du eine separate Absicherung. Dazu gehören zum Beispiel:
- ✗ Gefahren, die bei der Ausübung deines Berufs oder im Rahmen deiner gewerblichen Tätigkeit entstehen.
 - ✗ Gefahren, die durch die Benutzung deines eigenen Kraft-, Wasser-, oder Luftfahrzeugs entstehen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann:

- ! Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- ! Wenn du eine Selbstbeteiligung vereinbart hast, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind beispielsweise:

- ! Schäden, die du vorsätzlich verursacht hast.
- ! Schäden, die durch deine Versicherungen gedeckt sind, z.B. Kfz-Haftpflicht



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Auch wenn du während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z.B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachst, bist du geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte mache im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Es ist möglich, dass du von uns aufgefordert wirst, besonders gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeige uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen dich noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Du bist verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen. Wann du die weiteren Beträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Dein Beitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Standardmäßig ist dies der gleiche Tag des Monats wie dein Erstabschluss. Du kannst den Beitrag z.B. mit deiner Kreditkarte bezahlen oder uns ermächtigen, die Beiträge von deinem Konto einzuziehen (SEPA Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt hast. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist; frühestens jedoch am auf deine Antragserklärung folgenden Tag. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, kann aber auf Wunsch von dir täglich gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung des Vertrags.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Du kannst den Vertrag täglich mit Wirkung für den darauffolgenden Tag kündigen. Eine wirksame Kündigung erfordert die Textform - am einfachsten kannst du jedoch in der Getsafe-App kündigen.

Erläuterungen zu den Bedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag

Unser Ziel bei Getsafe ist es, deine Versicherungsbedingungen so einfach wie möglich zu formulieren, damit du beim Durchlesen nicht im Versicherungslatein versinkst. Solltest du dennoch Fragen zu einzelnen Punkten haben, steht dir der Getsafe Customer Service jederzeit in der App oder per E-Mail an support@hellogetsafe.com zur Verfügung.

Einleitung

Getsafe gibt dir die Möglichkeit deinen Versicherungsschutz aus den über Getsafe von verschiedenen Versicherern angebotenen Versicherungsmodulen (wie zum Beispiel der Privathaftpflicht oder Zahnzusatzversicherung) individuell zusammenzustellen. Du kannst ein Versicherungsmodul einzeln abschließen oder mehrere Module beliebig miteinander kombinieren - sie alle werden danach automatisch Teil eines einzigen Versicherungsvertrages.

Das heißt, alle deine Versicherungsmodule - egal ob im Bereich Sach-, Kranken- oder Lebensversicherung - werden von Getsafe gemeinsam abgerechnet und verwaltet. So behältst du immer den Überblick über deine Beiträge. Außerdem macht es das Hinzufügen oder Kündigen von Versicherungsmodulen über die App schnell und kinderleicht, da Informationen aus anderen Versicherungsmodulen einfach übernommen werden können.

Inhaltsverzeichnis

Dein Versicherungsvertrag ist übersichtlich in zwei Teile gegliedert:

Teil A

Die Rahmenbedingungen deines Vertrages, die für alle Versicherungsmodule gleich gelten, sind in Teil A dieses Dokuments zusammengefasst ("**Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag**"). Sie gelten nur, soweit nicht in den Modulbedingungen, sowie den Spezialbedingungen der Upgrades von diesen abgewichen wird.

Teil B

Die spezifischen Bedingungen der von dir jeweils ausgewählten Versicherungsmodule sowie deren Upgrades folgen in Teil B ("**Modulbedingungen und Spezialbedingungen**").

Teil A| Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den Getsafe Versicherungsvertrag

- A|1. Begriffsbestimmungen
- A|2. Versicherungsmodule
- A|3. Versicherungsfähigkeit
- A|4. Widerrufsbelehrung
- A|5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- A|6. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
- A|7. Vorvertragliche Anzeigepflichten
- A|8. Obliegenheiten
- A|9. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- A|10. Versicherungsleistungen
- A|11. Fälligkeit des Erstbeitrages und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung
- A|12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung
- A|13. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- A|14. Allgemeine Ausschlüsse
- A|15. Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderung
- A|16. Bestands- und Innovationsklausel
- A|17. Abweichende Regelungen in den Modulbedingungen
- A|18. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Teil B| Modulbedingungen und Spezialbedingungen

- B|1. Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht
 - B|1.1. Spezialbedingungen für das Upgrade Familienschutz
 - B|1.2. Spezialbedingungen für das Upgrade Drohnen

A|1. Begriffsbestimmungen

In der Versicherungswelt gibt es Fachbegriffe, ohne die wir hier leider auch nicht auskommen. Hier erläutern wir dir die wichtigsten Begriffe.

Du	bist unser Kunde und unser Vertragspartner. Somit bist du auch Versicherungsnehmer (VN), Beitragszahler und versicherte Person (VP). Du sitzt am Lenkrad und steuerst das Geschehen, kannst neue Module aktivieren oder deaktivieren oder die gesamte Geschäftsbeziehung mit uns kündigen.
Wir/Versicherer	bezeichnet hier den jeweils Risikoschutz bietenden Versicherer, der mit der Getsafe Digital GmbH zusammenarbeitet. Den jeweiligen Versicherer entnimmst du dem Versicherungsschein, sowie den jeweiligen Bedingungen der Versicherungsmodule. Die Versicherer sind 100%ige Töchter der Münchener Rückversicherungs Aktiengesellschaft. Diese AVBs beziehen sich grundsätzlich auf das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dir.
Getsafe	ist die Getsafe Digital GmbH, eingetragen und zugelassen als Versicherungsvertreter (Versicherungsvermittlerregister Nummer D-QYBT-RIQKC-30). Diese vertritt den Versicherer und hat von ihm die Vollmacht, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen. An Getsafe bezahlst du außerdem die Versicherungsbeträge. Getsafe hilft dir im Schadensfall und zahlt auch die Versicherungsleistung für uns (den Versicherer) an dich aus.
Modul	Ein Modul (auch "Versicherungsmodul") versichert ein bestimmtes Risiko, wie zum Beispiel Behandlungskosten für deine Zähne oder Haftpflichtansprüche gegen dich. Du kannst die Module, die Getsafe anbietet, miteinander kombinieren oder auch nur ein einzelnes abschließen. Für jedes Modul gibt es eigene Modulbedingungen, welche deine Rechte und Pflichten (zum Beispiel die Zahlung des Beitrags) regeln. Bitte beachte, dass die Modulbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag ergänzen und insoweit von diesen abweichen können
Upgrade	Ein Upgrade (auch "Versicherungsupgrade") ergänzt dein Versicherungsmodul um die Absicherung zusätzlicher Risiken. So kannst du damit beispielsweise in einigen Modulen Familienmitglieder oder weitere Deckungen einschließen. Bitte beachte, dass die Spezialbedingungen der Upgrades die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag und der Allgemeinen Modulbedingungen ergänzen oder ersetzen und insoweit von diesen abweichen können.
Versicherungsschein	Er fasst den Inhalt deines Versicherungsvertrages zusammen. Hier steht genau, wann dein Vertrag beginnt, wann er endet und wie viel du für den Versicherungsschutz bezahlen musst. Egal wie viele Module oder Upgrades du aktiviert hast, du erhältst immer genau einen digitalen Versicherungsschein von uns. Er wird automatisch in der Getsafe-App abgelegt. Natürlich kannst du ihn auch exportieren oder ausdrucken.

Aufsicht

Bist du mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst du dich auch an folgende Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn
Tel. 0228-4108-0
Fax 0228-4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

A|2 Versicherungsmodule

Der auf der Grundlage dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gewährte Versicherungsschutz dient der Absicherung von Lebensrisiken aus den Bereichen der Lebens-, Kranken- und der Sachversicherung.

Versichert sind die von dir ausgewählten Versicherungsmodule. Als Versicherungsnehmer kannst du momentan aus den folgenden Versicherungsmodulen wählen und diese dabei beliebig kombinieren:

- Modul Privathaftpflicht
 - Upgrade Familienschutz
 - Upgrade Drohnen
- Modul Zahnpflege
- Modul Zahnbehandlung
- Modul Zahnersatz

Es werden - zusammen mit Getsafe - auch künftig weitere Module entwickelt und über die Getsafe-App bereitgestellt. Daher kann sich die Zusammensetzung der verfügbaren Module künftig ändern. Bereits abgeschlossene Module können von dir als Versicherungsnehmer jedoch unverändert weitergeführt werden.

A|3. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig ist grundsätzlich jeder, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland hat. Ergänzend können einzelne Module zusätzliche Voraussetzungen an die Versicherungsfähigkeit und Versicherbarkeit knüpfen.

A|4. Widerrufsbelehrung

4.1 Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils

in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

Getsafe Digital GmbH
Waldhofer Str. 102, 69123 Heidelberg
E-Mail: support@hellogetsafe.com

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteil zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich.

4.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des Monatsbeitrags für jeden Tag Versicherungsschutz, den du dem Versicherungsschein entnehmen kannst. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

4.2 Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

A|5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Dein Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt,

wenn du den ersten Beitrag rechtzeitig (d. h. mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt) zahlst, jedoch nicht vor Abschluss des jeweiligen Versicherungsmoduls. Da du jedes Versicherungsmodul unabhängig voneinander abschließen kannst, kann der Beginn des Versicherungsschutzes für jedes Versicherungsmodul abweichen. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gilt die in A11 aufgeführte Regelung. Dein Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages insgesamt bzw. für ein Versicherungsmodul mit der Beendigung des Versicherungsmoduls.

A|6. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

Dein Versicherungsvertrag wird – soweit nicht abweichend in den Versicherungsmodulen bestimmt - auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dein Versicherungsvertrag endet mit der Kündigung des letzten Versicherungsmoduls. Die Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn du als Versicherungsnehmer deine Kündigungsabsicht uns gegenüber (auch durch Erklärung gegenüber Getsafe in der Getsafe-App oder per E-Mail äuserst). Du kannst die Module insgesamt oder einzeln ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen, es sei denn, die einzelnen Versicherungsmodulbedingungen bestimmen eine abweichende Kündigungsfrist.

Dein Versicherungsvertrag endet zudem, wenn du stirbst oder du deinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland hast.

A|7. Vorvertragliche Anzeigepflichten

Alle Fragen die wir dir vor Abschluss eines Moduls in Textform stellen, dienen der Einschätzung des Risikos. Du bist verpflichtet, alle dir bekannten Fragen nach Gefahrumständen, die für den Vertragsschluss des Versicherers erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wurde, ehrlich und vollständig nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Solltest du vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir vom Versicherungs-

modul zurücktreten. Hätten wir das Versicherungsmodul auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen, dann können wir bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht nicht zurücktreten. Solltest du fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir das Versicherungsmodul mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn wir das Versicherungsmodul auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden dann auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Das Recht auf Rücktritt und Kündigung oder Vertragsanpassung (s.o.) steht uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

A|8. Obliegenheiten

Obliegenheiten sind deine Mitwirkungspflichten in Form von Auskunfts-, Mitteilungs- oder sonstigen Verhaltenspflichten.

Wenn du einen Schadensfall hast, bist du verpflichtet, alle Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten, die für die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind, damit wir dir helfen können.

Die weiteren Obliegenheiten ergeben sich aus den einzelnen Modulbedingungen.

A|9. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Bei Verletzung einer der Obliegenheiten, die du vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hast, durch grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz, können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Verletzt du deine Obliegenheit vorsätzlich, sind

wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere deines Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

A|10. Versicherungsleistungen

Je nach Art des Schadens sorgen wir im Versicherungsfall für Schadensersatz, Wiederbeschaffung oder Reparatur (Wiederherstellung), sowie weitere Dienstleistungen (z.B. Assistenz- oder Beratungsleistungen). Art und der Umfang der Leistung werden in den jeweiligen Modulbedingungen festgelegt. Schadensersatz bzw. grundsätzliche Geldleistungen zahlen wir an das bei uns hinterlegte Zahlungsmittel aus. Du kannst in der Getsafe-App oder per E-Mail aber auch ein anderes Konto dazu bestimmen.

Eine Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen ist nur und erst mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.

A|11. Fälligkeit des Erstbeitrages und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn du uns nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. über

die Getsafe-App) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

A|12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung

Dein Beitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Standardmäßig ist dies der gleiche Tag des Monats, wie dein Erstabschluss. Wenn du also deinen Vertrag zum 2. Februar abgeschlossen hast, dann buchen wir deinen Beitrag jeweils am 2ten des Monats ab. Wenn du dies ändern möchtest kontaktiere unseren Customer Service in der App.

Zahlst du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir dir auf deine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir dir die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zahlungsfrist entstandenen Kosten (z.B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Bist du nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Folgebeitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Zudem können wir das Modul ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Haben wir gekündigt und du zahlst danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A|13. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrages von deinem Konto vereinbart, zahlst du rechtzeitig,

wenn wir den geschuldeten Beitrag zum Fälligkeitstag von deinem Konto einziehen können und du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst. Können wir den fälligen Beitrag ohne dein Verschulden nicht einziehen, erhältst du von uns in Textform über die Getsafe-App eine Zahlungsaufforderung. Wenn du dann den Beitrag unverzüglich zahlst, ist die Beitragszahlung noch rechtzeitig.

A|14. Allgemeine Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir nicht, wenn der Schadensfall durch folgende Punkte verursacht wird:

- unmittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern du auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hast. Dagegen leisten wir, wenn der Schadensfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder inneren Unruhen eintritt, denen du während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen du nicht aktiv beteiligt warst;
- durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch dich;
- durch Strahlen infolge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde;
- unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen. Auf einen Leistungsausschluss werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das zugrundeliegende Risiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der dein Ver-

sicherungsvertrag gehört und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Der Nachweis des Leistungsausschlusses ist von uns zu erbringen.

A|15. Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderung

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen können auch in der Getsafe-App gemacht oder an die E-Mail-Adresse support@hellogetsafe.com gerichtet werden.

Wenn du umziehst oder deinen Namen änderst, musst du uns dies umgehend in der Getsafe-App oder per E-Mail mitteilen.

A|16. Bestands- und Innovationsklausel

Wir werden unser Angebot immer weiter ausbauen und immer bessere Leistungen für dich bereitstellen. Diese Verbesserungen werden wir nicht nur Neukunden anbieten, sondern auch dir als Bestandskunden. Dazu können wir die Allgemeinen Bedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag, die Modulbedingungen sowie die Spezialbedingungen für die Upgrades einseitig ändern, solange diese nicht zu deinem Nachteil sind.

A|17. Abweichende Regelungen in den Modulbedingungen

Soweit die Modulbedingungen oder die Spezialbedingungen (Teil B) von den Allgemeinen Bedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (Teil A) abweichen oder diese ergänzen, haben diese Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (Teil A). Der Abschluss oder die Kündigung eines Moduls beeinflusst nicht die Rechte und Pflichten aus den anderen bestehenden Modulen.

A|18. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich ist das Gericht, in dessen Bezirk du deinen

Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast, bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig. Verlegst du nach Vertragsschluss deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

Allgemeine Bedingungen für das Basismodul Privathaftpflicht (MHB)

Der folgende Teil erläutert die Modulbedingungen des Moduls Privathaftpflicht. Bei Fragen kannst du gerne den Getsafe Customer Service kontaktieren.

(Stand 2018)

B|1. Versicherer/Risikoträger

Versicherer für das Modul Privathaftpflicht ist die Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München.

Umfang des Versicherungsschutzes

B|2. Versichertes Risiko, Versicherungsfall

2.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren deiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit.

Wir bieten dir im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz, für den Fall, dass du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst.

2.2 Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung eines Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des

Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden, wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B|3. Veränderungen des versicherten Risikos

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus Erhöhungen oder Upgrades der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

b) aus Risiken, die für dich nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

B|4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen und Umfang des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor du uns (auch über Getsafe) das neue Risiko angezeigt hast, musst du beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Anzeigefrist hinzugekommen ist.

4.1.2 Wir dürfen für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Kommt keine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1.2 auf den Betrag von 3.000.000 EUR für Personenschäden, 3.000.000 EUR für Sachschäden und 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Schienenfahrzeugen, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

c) die kürzer als ein Jahr bestehen werden.

B|5. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

5.2 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, werden wir dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

5.3 Wir dürfen alle Erklärungen in deinem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen dich, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in deinem Namen und auf unsere Kosten.

5.4 Wir tragen die gebührenordnungsmäßigen oder die mit dir besonders vereinbarten höheren Kosten eines Verteidigers für dich, falls die Bestellung eines Verteidigers von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, gewünscht oder genehmigt wird.

5.5 Erlangst du oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

B|6. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalls

6.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, uns innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

6.2 Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit sie für dich zumutbar sind. Du musst uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte erstatten und bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, musst du uns mitteilen, sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

6.3 Wird gegen dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du dies unverzüglich anzeigen.

6.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es dazu nicht.

6.5 Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, musst du uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht, sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6.6 Wird eine während der Laufzeit des Vertrags bestehende Obliegenheit nach Eintritt des Schadensfalls verletzt, können sich gemäß Ziff. A|9 deiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag rechtliche Nachteile ergeben.

B|7. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalls

7.1 Auf unser Verlangen musst du besonders gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit ein Umstand unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

7.2 Wird die während der Laufzeit des Vertrags bestehende Obliegenheit vor Eintritt des Schadensfalls verletzt, können sich gemäß Ziff. A|9 deiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag rechtliche Nachteile ergeben.

B|8. Begrenzung der Leistungen

8.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

8.2 Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

8.4 Falls besonders vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Entschädigungsleistung (Selbstbehalt).

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

8.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die

Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

8.6 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt, falls der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt.

8.7 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B|9. Allgemeine Ausschlüsse

Falls in deinem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von deinem Versicherungsschutz ausgeschlossen:

9.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

9.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, soweit nicht besonders vereinbart.

9.3 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr

gebracht bzw. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

9.4 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder Zusagen über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

9.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn du diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hast oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

9.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn:

- die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur, wenn Teile der Sachen unmittelbar von deiner Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass du diese Sachen zur Durchführung im Rahmen deiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hast; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile der Sachen unmittelbar von deiner Benutzung betroffen waren;
- die Schäden im Rahmen deiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich deiner Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn du beweist, dass du zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hast.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 9.5 und Ziff. 9.6 in der Person von deinen Angestellten, Arbeitern, Bediensteten,

Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für dich als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

9.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in deinem Auftrag oder für deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.8 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

9.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

9.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GMO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

9.12 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch:

- a) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- b) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

c) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

9.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus:

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

9.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.16 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch dich resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dir gehörenden, von dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn du beweist, dass du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.

9.17 Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von:

- Tabak,
- Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel),
- Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter),

9.18 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge von Suizid oder Suizidversuch.

B|10. Konkretisierung der Leistungen

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, insbesondere

- als Familien- und Haushaltungsverstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über

Minderjährige);

- als Dienstherr der in deinem Haushalt tätigen Personen;

10.A Wohnung, Haus und Grundbesitz

10.A.1 als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)

- einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung und Ferienhaus im Inland. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines in Europa gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses;
- eines in Europa gelegenen Wochenendhauses;

sofern sie von dir ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, eines fest installierten Wohnwagens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.

10.A.2 als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz.

Zu Ziff. 10.A.1 und 10.A.2 gilt:

Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dir in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch den Mietvertrag übernommen wurden).

Für die vorübergehende Benutzung oder Anmietung von Wohnungen oder Häusern (nicht

Eigentum) im außereuropäischen Ausland gilt Ziff. 10.H.1 dieser Bedingungen.

10.A.3 aus der Vermietung von

- im Inland gelegenen Wohnräumen bzw. von Wohneinheiten (z.B. Eigentumswohnung oder Ferienhaus) bis zu einem Bruttojahresmietwert von 15.000 EUR.
- einer im Inland gelegenen Garage.

Wird der Bruttojahresmietwert überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 .

10.A.4 aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage (auf dem Dach eines Einfamilienhauses, der Garage oder des Nebengebäudes auf dem Versicherungsgrundstück). Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung für Einspeisung als Privatperson).

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

Zu Ziff. 10.A.1 bis 10.A.3 gilt

Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu maximal 200.000 EUR je Bauvorhaben.

10.A.5 als früherer Besitzer eines Grundstückes aus § 836 Ziff. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

10.B Sport

10.B.1 als Radfahrer. Das gilt auch für Elektrofahräder bis max. 25 km/h.

10.B.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

10.C Waffen und Munition

10.C.1 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

10.D Tiere

10.D.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

10.D.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer,
- sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

10.E Praktika und Ferienarbeit

10.E.1 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienarbeit. Der Ausschluss gemäß Ziff. 2.1 (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

10.E.2 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität als mitversichert.

Die Versicherungssumme ist in diesen Fällen auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.

10.F Eigentum und Miete

10.F.1 *Mietsachschäden an gemieteten Wohnräumen und Gebäuden*

Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.5 – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Glasschäden;
- wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.

10.F.2 *Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften (Inventar)*

Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.5 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/-häusern anlässlich von Reiseaufenthalten. Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadensereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend. Die Ausschlüsse nach Ziff. 10.F.1 gelten entsprechend.

10.F.3 *Abwassersachschäden*

Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.12.a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

10.F.4 *Allmählichkeitsschäden*

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

10.G Umwelt

10.G.1 Umweltschäden

(öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

10.G.1.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 2.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 15.000.000 EUR je Schadensfall. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

10.G.1.2 Nicht versichert sind

- Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (dich oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die du aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hast oder hättest erlangen können.

10.G.1.3 Versichert sind abweichend von Ziff. 9.8 und Ziff. 10.H.1 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 9.8 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, sowie Schweiz und Liechtenstein), sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

10.G.1.4 Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, die zur Versorgung des jeweils versicherten Risikos dienen, bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter. Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

10.G.2 Gewässerschäden

10.G.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, deine gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der

physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Ausgenommen ist deine Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

a) als Inhaber eines Heizöltanks zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos an deiner Postanschrift bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern.

b) als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebinde bis 500 l/kg;

c) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

10.G.2.2 Mitversichert sind die Personen, die du durch einen Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hast für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in deinem Betrieb gemäß dem SGB VII handelt.

10.G.2.3 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt (gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden handelt). Für die in Ziff. 10.G.2 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 15.000.000 EUR je Schadensereignis.

10.G.2.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit

der Entschädigungsleistung die unter Ziff. 10.G.2.3 genannte Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in Ziff. 5.4. Für Gerichtskosten gilt Ziff. 5.4 entsprechend.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die unter Ziff. 10.G.2.3 genannte Versicherungssumme übersteigen. Eine Weisung im vorgenannten Sinne ist es nicht, wenn wir von einer durch dich oder Dritte getroffenen Maßnahme zur Minderung eines Schadens gewusst haben, diese billigten oder gar empfohlen haben. Die Bestimmungen der Ziff. 4 Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung.

10.G.2.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.G.2.6 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 2.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an deinen unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 10.G.2 dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 10.G.2.1 bis 10.G.2.3 dieser Bedingungen) selbst.

10.H Ausland

10.H.1 *Auslandsschäden*

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 9.8 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, wenn diese bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt im außereuropäischen Raum von bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Hierunter fällt auch deine gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern der in Ziff. 10.A dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das nicht in der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie der Schweiz und Liechtenstein gelegene Eigentum.

10.H.2 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt als erfüllt, sobald der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

10.H.3 Hast du durch behördliche Anordnung im Ausland eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund deiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir dir den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadensersatz, bist du verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

10.I Schlüsselverlust

10.I.1 *Verlust von Schlüsseln aus privater oder ehrenamtlicher Tätigkeit*

Wir leisten auch –in Ergänzung von Ziff. 9.2 und abweichend von Ziff. 9.5 – für deine gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen

von privaten sowie im Rahmen deiner ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Ziff. 10.J.5 erhaltenen Schlüssel, die sich rechtmäßig in deinem Gewahrsam befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Wir leisten höchstens 50.000 EUR je Schadensereignis.

10.I.2 *Berufliches, dienstliches und amtliches Schlüsselverlustrisiko*

10.I.2.1 Mitversichert ist der Verlust von im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln.

Es gelten dann die unter Ziff. 10.I.1.1 genannten Bestimmungen und Summen für das Schlüsselverlustrisiko.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- Gebäuden, die du im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzt oder besitzt bzw. besessen oder genutzt hast;
- Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

10.J Gefälligkeiten/Nebentätigkeiten

10.J.1 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Ein Gefälligkeitsverhältnis liegt vor, wenn du zu Gunsten einer dritten Person eine Leistung erbringst oder zur Verfügung stellst, ohne dass hierfür ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erbracht wurde.

Wir verzichten auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern du das wünschst und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Schadensersatzansprüche gegenüber Schadensersatzpflichtigen Dritten wegen unserer Aufwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 EUR je Schadensereignis begrenzt. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

10.J.2 Obhutsschäden

Mitversichert gilt abweichend von Ziff. 9.5 die Beschädigung oder die Vernichtung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR pro Versicherungsjahr. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

10.J.2.1 Mitversichert gilt abweichend von Ziff. 9.2 deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen (Wegnahme durch Dritte) fremder beweglicher Sachen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schadensfall bei der Polizei gemeldet wurde. Der Versicherer kann hierzueinentsprechendes Protokoll anfordern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus dem Abhandenkommen von Bargeld und Wertsachen.

10.J.3 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen deines Pkw verursacht wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadensereignis. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

10.J.4 Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter

Versichert ist abweichend von Ziff. 2.1 deine gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu 6 Kinder.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigst du den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung dieser Bedingungen – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

10.J.5 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Bist du bereits über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B.

Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung) versichert, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr);
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB).

10.J.6 Nebentätigkeiten

Deine gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen Nebentätigkeiten gilt mitversichert, soweit es sich um eine der folgenden Tätigkeiten handelt:

- Alleinunterhalter,
- Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen,
- Friseure,
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Lehrer (nebenberuflich), z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- Tierbetreuung,
- Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert).

Voraussetzungen für die Mitversicherung der oben genannten Nebentätigkeiten sind:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in deiner Freizeit ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Die Tätigkeit wird in/von deiner ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. deinem selbstgenutzten Einfamilienhaus

betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o.ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu. Bei Alleinunterhaltern und Lehrern kann die nebenberufliche Tätigkeit auch außerhalb der selbstgenutzten Wohnung bzw. des selbstgenutzten Einfamilienhauses ausgeführt werden.

- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit deiner Nebentätigkeit.

Die Bestimmungen in Ziff. 4 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

10.K Cyberdeckung

10.K.1 Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

Abweichend von Ziff. 9.13 versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten und Programme Dritter und daraus resultierender Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit

- Daten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme gelöscht, unterdrückt, unbrauchbar gemacht oder verändert wurden (Datenveränderung),
- Daten aus sonstigen Gründen bei Dritten verändert bzw. nicht oder fehlerhaft gespeichert wurden. Das gilt jedoch nur, soweit sich die Ansprüche auf die Wiederherstellung der veränderten Daten richten,
- der Zugang Dritter zum elektronischen Datenaustausch gestört wurde.

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 9.8 – derartige Schäden auch im Ausland.

Es obliegt dir, dass deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand

der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt Ziff. A|9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

10.K.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen dich oder jeden Mitversicherten, soweit du den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hast.

10.K.3 Die Deckungssumme beträgt 15.000.000 EUR und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

10.L Schäden gegen dich

10.L.1 *Forderungsausfalldeckung*

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

10.L.1.1 Wir gewähren dir Versicherungsschutz für den Fall, dass du während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wirst und die daraus entstandenen Schadensersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können.

Inhalt und Umfang der Schadensersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der titulierte Schadensersatzanspruch mindestens 1.000 EUR beträgt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

10.L.1.2 Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen. Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

10.L.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils von dir wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden bis maximal 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

10.L.3 Du erhältst die Entschädigungsleistung auf Antrag. Du kannst diesen in der Getsafe-App stellen. Du bist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Wir können dich auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zu übermitteln (z.B. über die Getsafe App).

10.L.4 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 10.L.3 genannten Obliegenheiten kannst du deinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. A|9. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag verlieren.

10.L.5 Unsere Leistungspflicht tritt ein, wenn du gegen einen Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hast und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

a) Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles

Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn du nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadensersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein gegen den Schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

10.L.6 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hast du uns das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt bzw. die Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit der (teilweisen) Befriedigung ergibt.

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

10.L.7 Nicht versichert sind deine Ansprüche, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

10.L.8 Leistungen aus einer für dich bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen deinen gesamten Schadensersatzanspruch nicht ab, leisten wir nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Du bist verpflichtet, deine Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens

in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben. Du hast bei der Umschreibung des Titels mitzuwirken. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

10.L.9 Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit du ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die dir als ganz oder teilweise obsiegender Kläger gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hast, handelt. Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden. Die Kosten, welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von 15.000 EUR entschädigt (insgesamt für alle Instanzen).

10.M Vermögen

10.M.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch von dir (oder in deinem Auftrag oder für deine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten;
- durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

10.N Abweichungen gegenüber den GDV Musterbedingungen

Wir garantieren, dass die diesem Modul Privathaftpflicht zugrunde liegenden Modulbedingungen, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (AVB) ausschließlich zu deinem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen, aktuellsten Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung abweichen.

B|11. Besondere Regeln für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

11.1 Nicht versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des

Fahrzeuges verursacht werden.

11.2 Versichert ist jedoch deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

11.2.1 von Wasserfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen).

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

11.2.2 von ferngelenkten Land- und Wassermotortraktorfahrzeugen.

11.2.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen (auch soweit diese versicherungspflichtig sind), die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

11.2.4 von folgenden Fahrzeugen, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind:

- Elektrofahrräder;
- Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Die Mitversicherung entfällt, sofern für das Fahrzeug eine Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht besteht. Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen lediglich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis nutzen. Du bist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer genutzt wird.

11.2.5 eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs auf einer Reise im europäischen Ausland, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht (sog. Mallorca-Deckung).

Als Kraftfahrzeuge gemäß Ziff. 11.2.4 gelten Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern. Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1.a) und in Ziff. 4.3.a)

a) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

b) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt Ziff. A)9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

c) Erlangst du Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

B|12. Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

12.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

12.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

a) Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

b) Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

12.2.1 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dir mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 12.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr

erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

12.2.2 Liegt die Veränderung nach Ziff. 12.2 oder 12.2.1 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

12.2.3 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 10.2.1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kannst du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

B|13. Mehrfachversicherung

13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

13.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass du das wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

13.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht innerhalb eines Monats, nachdem du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast, geltend machst. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag.

B|14. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des

Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Getsafe Versicherungsvertrag.

Spezialbedingungen für das Upgrade Drohne (SBD)

Diese speziellen Bedingungen für Drohnen ergänzen deine Allgemeinen Bedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (AVB) und die Allgemeinen Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht.

1| Was ist versichert?

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren durch den erlaubten und privaten, nicht kommerziellen Besitz und Gebrauch von ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (Drohnen, Flugzeuge, Hubschrauber) mit einem Maximalgewicht bis 5,0 kg.

Versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren durch den erlaubten und privaten, nicht kommerziellen Besitz und Gebrauch von ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (Drohnen, Flugzeuge, Hubschrauber) mit einem Maximalgewicht bis 5,0 kg bei gelegentlicher Nutzung durch Dritte in deinem Beisein.

2| Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Schäden, Kosten für Strafverfahren und Ansprüche Dritter, die durch vorsätzliches Nichtbeachten (Tun oder Unterlassen) von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z.B. Drohnenverordnung) entstehen.
- der Einsatz von ferngesteuerten Fluggeräten außerhalb der Sichtweite bzw. des direkten Sichtfeldes.
- Ersatz oder Reparatur der eigenen oder geliehenen Fluggeräte.
- die gewerbliche Nutzung sowie die Teilnahme an Wettbewerben.
- Flüge, die mithilfe einer Videobrille in Höhe von über 30m stattfinden.

3| Wie viel ist versichert?

Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 15 Millionen Euro. Im übrigen gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt und die übrigen Bestimmungen in den Modulbedingungen Privathaftpflicht.

4| Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz ist weltweit gültig. Innerhalb Europas gilt dies für einen unbegrenzten Zeitraum. Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas jedoch nur bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren.

5| Was sind deine Pflichten (Obliegenheiten)?

Du bist zu erhöhter Achtsamkeit und Sorgfalt im Umgang mit Drohnen angehalten. Manöver - wenn auch spielerisch - die die Gesundheit anderer oder deren Hab und Gut gefährden, sind zu unterlassen. Im Übrigen musst du auf Einhaltung der in der Drohnen-Verordnung festgehaltenen Regeln achten. Dies sind insbesondere:

5.1 Ausweichpflicht

Ferngesteuerte Fluggeräte müssen bemannten Luftfahrzeugen sowie unbemannten Freiballons stets ausweichen.

5.2 Kennzeichnungspflicht

Ab einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss an der Drohne eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers oder ein Aluminium-Aufkleber mit Adressgravur angebracht werden.

Wichtig ist, dass die Kennzeichnung fest mit der Drohne verbunden ist und die Beschriftung dauerhaft sowie feuerfest ist.

5.3 Kenntnisnachweis

Um eine Drohne ab zwei Kilogramm Gewicht nutzen zu dürfen, müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden. Für den Nachweis gibt es zwei Möglichkeiten:

- gültige Pilotenlizenz.
- Prüfungsbescheinigung durch eine vom

Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle (Mindestalter 16 Jahre); die Bescheinigung gilt für 5 Jahre.

5.4 Erlaubnispflicht

Für den Betrieb bei Nacht ist eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Für Flüge, die über eine Höhe von 100 m hinausgehen, bedarf es der behördlichen Ausnahmeerlaubnis.

5.5 Verbote

Verboten ist:

- jegliche Behinderung oder Gefährdung des Luftraums.
- der Betrieb von Drohnen unter fünf Kilogramm außerhalb der Sichtweite.
- der Betrieb von Drohnen über Naturschutzgebieten.
- der Betrieb von Drohnen in Flughöhen über 100 Metern über Grund. Es sei denn, der Betrieb erfolgt auf einem Gelände, für das eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt wurde.
- der Betrieb von Drohnen über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von sensiblen Gebieten, wie
 - Kontrollzonen von Flugplätzen,
 - Verfassungsorgane der Bundes- oder Landesbehörde und Justizvollzugsanstalten,
 - Industrieanlagen,
 - Menschenansammlungen,
 - Wohngrundstücke,
 - Krankenhäusern,
 - Einsatzorte der Polizei und Rettungskräfte und
 - Bundesfernstraßen und Bahnanlagen.
- der Betrieb von Drohnen mit einem Gewicht von über 0,25 kg über Wohngrundstücken; unabhängig vom Gewicht ist dies auch verboten, wenn die Drohne in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen (Ausnahme: Der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten Betroffenen stimmt dem Überflug ausdrücklich zu).
- der Betrieb von Fluggeräten zum Transport von Explosivstoffen und

pyrotechnischen Gegenständen.

- Verboten sind außerdem Flüge, die mithilfe einer Videobrille stattfinden, es sei denn:
 - die Drohne bleibt unterhalb einer maximalen Flughöhe von 30m und mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen ist erfüllt:
 - Die Startmasse des Fluggeräts beträgt nicht mehr als 0,25 Kilogramm.
 - Der Steuerer (Pilot) wird von einem Spotter begleitet. Ein Spotter ist eine andere Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat, die den Luftraum beobachtet und die den Piloten unmittelbar auf auftretende Gefahren hinweisen kann.

6| Was gilt wenn ich meine Drohne privat verleihe?

Das Fluggerät darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtig ist, wer das Fluggerät mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nicht von einem Unberechtigten gebraucht wird. Der Nutzer darf das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Obliegenheiten in deinem Beisein benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Obliegenheiten genutzt wird. Werden diese Obliegenheiten von dir oder anderen Nutzern verletzt, so gilt Ziff. A|9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag.

7| Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit unter Punkt 5 vorsätzlich verletzt, verlierst du deinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der deiner Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Ziff. A|9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen näher geregelt. Versicherungsvertrag unter Ziff. A|9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen näher geregelt.

Spezialbedingungen für das Upgrade Familie (SBF)

Diese Spezialbedingungen für Familien ergänzen deine Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (AVB) und die Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht (MHB).

1| Was ist versichert?

1.1 Mitversichert sind folgende Personen in deinem Modul Privathaftpflicht nach den Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht (MHB), soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

a) Dein mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner und dessen Kinder, diese entsprechend Punkt 1.1.b), solange sie an der gleichen Adresse gemeldet sind wie du.

b) Kinder bis zum 23ten Lebensjahr sind immer versichert, auch wenn sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben. Außerdem eingeschlossen sind:

- Kinder während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, auch wenn sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Kinder bis zum Ende der Erstausbildung (inkl. Bachelorstudium und Master), höchstens jedoch bis zum 27ten Lebensjahr, auch wenn sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auch eingeschlossen.

c) Sofern mitversicherte Kinder Kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

d) Deine Au-Pairs und vorübergehend in deinem Haushalt integrierte Personen einschließlich minderjähriger Übernachtungsgäste (z. B. Enkelkinder, Austauschschüler), soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

e) Geistige oder körperlich behinderte Kinder von dir oder deinem Partner, die in häuslicher Betreuung oder einer Pflegeeinrichtung leben.

f) In häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern und Großeltern oder die deines Partners.

Entfallen die Gründe für die Mitversicherung, besteht Nachversicherungsschutz für die

nächsten 6 Monate.

Für deinen mitversicherten Partner und eure, deine, bzw. dessen Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle deines Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort, mindestens jedoch für 4 Wochen.

1.2 Schäden durch deliktunfähige Kinder und Personen

Für Schäden, die durch dich sowie die mitversicherten Personen, gemäß Ziff. 1.1 verursacht werden, gilt vereinbart:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit du dies wünschst und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche nach §86 VVG wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Deliktunfähig

- ist, wer bewusstlos oder psychisch krank ist und diesen Zustand nicht absichtlich herbeigeführt hat (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum).
- sind Kinder bis zum vollendeten 7ten Lebensjahr
- sind Kinder bis zum vollendeten 10ten Lebensjahr für den Fall von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen und Schienenbahnen, sowie Schwebebahnen.

2| Was ist nicht versichert?

2.1 Haftpflichtansprüche gegen dich

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen dich

- aus Schadenfällen deiner Angehörigen (z.B. Geschwister, Onkel/Tanten, Nichten/Neffen von dir oder deinem mitversicherten Partner), die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Ver-

sicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

- von deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist.

2.2 *Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen*

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von dir selbst gegen die unter Ziff 1.1 mitversicherten Personen,
- von unter Ziff. 1.1 genannten mitversicherten Personen gegen dich,
- zwischen mehreren mitversicherten Personen unter Punkt 1.1 desselben Versicherungsvertrages,
- von Angehörigen der in Ziff 1.1 genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Trotzdem versichert sind

- die nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden.
- gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um Personenschäden handelt.